

Hessen in bester Verfassung!

Hessen stimmt am 28. Oktober 2018 über 15 Änderungsvorschläge zur Hessischen Verfassung ab!

Hessen steht vor der umfangreichsten Änderung seiner Verfassung seit der Gründung vor 71 Jahren. Der Hessische Landtag hat insgesamt 15 Änderungen zur Hessischen Verfassung beschlossen. Wir sind mit diesem Ergebnis sehr zufrieden. Das letzte Wort haben jetzt die hessischen Bürgerinnen und Bürger am 28. Oktober. Folgende Änderungen stehen zur Abstimmung:

Artikel 1 – Gleichberechtigung von Frauen und Männern

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.“ Neu: Diesem Satz soll ausdrücklich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern – wie im Grundgesetz – hinzugefügt werden.

Artikel 4 – Rechte von Kindern stärken

„Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.“ Neu: Die neue Regelung bekräftigt, dass Land, Städte und Gemeinden verpflichtet sind, Kinder vor seelischer, geistiger und körperlicher Vernachlässigung, vor Misshandlung, Missbrauch, Gefährdungen und Gewalt zu schützen und sie in ihrer Entwicklung zu fördern.

Artikel 12a – Schutz von Daten und informationstechnischen Systemen

Neu: Aufnahme des Grundrechts, wonach jeder grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten bestimmen können soll („Datenschutzgrundrecht“). Außerdem werden in dem neuen Artikel alle datenverarbeitenden oder datenspeichernden elektronischen Geräte („informationstechnische Systeme“) geschützt. Die Privatsphäre von Einzelnen ist bei der Nutzung solcher Systeme besonderen Gefährdungen durch heimliche Zugriffe - etwa über die Installation eines Spähprogramms – ausgesetzt, so dass ein Bedürfnis für besonderen Schutz besteht.

Artikel 21 und 109 – Abschaffung der Todesstrafe

In Satz 3 des Artikel 109 Absatz 1 der Hessischen Verfassung ist bisher die Bestätigung von Todesurteilen durch die Landesregierung geregelt. Neu: Diese Regelung soll aufgehoben werden, da sie bedeutungslos ist.

Artikel 26a – Bestimmungen von Staatszielen

Bisher enthält die Verfassung keine Definition des Staatszielbegriffs – diese Bestimmungen sollen in Artikel 26a aufgenommen werden. Neu: Staatszielbestimmungen geben dem staatlichen Handeln (Gesetzgeber, Gerichten, Behörden) inhaltliche Ziele vor. Sie verpflichten – im Rahmen der Leistungsfähigkeit – dazu, dem jeweiligen Staatsziel einen möglichst hohen Stellenwert im Rechtssystem zuzuweisen.

Artikel 26c – Förderung von Nachhaltigkeit

Neu: Das Prinzip der Nachhaltigkeit soll auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden, indem es ausdrücklich als Staatsziel Verfassungsrang erhält. Damit sollen Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen nicht zu Lasten der künftigen Generationen ausgenutzt werden.



Artikel 26d – Infrastruktur als Staatszielbestimmung

Neu: Die Förderung der Infrastruktur und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land sollen mit dem neuen Artikel 26d als bedeutsame landespolitische Handlungsziele durch Einfügung einer neuen Staatszielbestimmung mit Verfassungsrang ausgestattet werden.

Artikel 26e – Schutz und Förderung der Kultur

Neu: Mit dem neuen Artikel 26e soll ein Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur aufgenommen werden. Der Staat soll der Förderung der Kultur bei seinem Handeln besonderes Gewicht beimessen, wie dies die Hessische Verfassung bereits für den Sport vorsieht.

Artikel 26f – Schutz und Förderung des Ehrenamtes

Neu: Mit dem neuen Artikel 26f sollen Schutz und Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen werden. Damit soll der besonderen Bedeutung Rechnung getragen werden, die das ehrenamtliche Engagement für eine menschliche und solidarische Gesellschaft sowie für die Festigung des demokratischen Gemeinwesens hat.

Artikel 64 – Hessen als Teil der Europäischen Union

„Hessen ist ein Glied der deutschen Republik“. Neu: Hessen soll ausdrücklich als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als Teil der Europäischen Union bezeichnet werden. Zudem soll sich Hessen klar zu einem demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten geeinten Europa und konkret zur Europäischen Union bekennen.

Artikel 75 – Absenkung des passiven Wahlalters

Um in den Hessischen Landtag gewählt werden zu können, muss das 21. Lebensjahr vollendet sein. Neu: Die Altersgrenze, um in den Hessischen Landtag gewählt werden zu können, soll auf 18 Jahre festgelegt werden, wie in allen anderen Bundesländern und für den Bundestag.

Artikel 120 und 121 – Digitalisierung des „Gesetz- und Verordnungsblatt“

Bisher mussten die vom Landtag beschlossenen Gesetze nach Artikel 120 der Hessischen Verfassung im „Gesetz- und Verordnungsblatt“ verkündet werden. Neu: Es soll mit der Änderung von Artikel 120 die Möglichkeit geschaffen werden, das „Gesetz- und Verordnungsblatt“ in elektronischer Form zu führen, wenn dies aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung erforderlich wird. Artikel 121 soll sprachlich entsprechend angepasst werden.

Artikel 124 – Erleichterung von Volksbegehren und Volksentscheiden

Nach Artikel 124 Absatz 1 ist für ein Volksbegehren bislang die Zustimmung eines Fünftels der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger erforderlich, also von 20%. Neu: Um Volksbegehren zu erleichtern, soll in Zukunft die Zustimmung eines Zwanzigstels der Stimmberechtigten ausreichen, also von 5% der Stimmberechtigten in Hessen. War ein Volksbegehren erfolgreich, kann der Landtag den Gesetzentwurf unverändert übernehmen. Anderenfalls erfolgt eine Volksabstimmung, an der alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können. Um sicherzustellen, dass eine Entscheidung bei einer Volksabstimmung den Mehrheitswillen der Bevölkerung widerspiegelt und die Einflussmöglichkeiten einer meinungsstarken Minderheit Grenzen haben, soll mit der Änderung des Artikels 124 Absatz 3 Satz 2 neu aufgenommen werden, dass mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten bei der Volksabstimmung zustimmen muss, also 25%.

Artikel 144 – Klare Regelung des Rechnungshofs

„Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt.“ Neu: In Zukunft soll ausdrücklich auch die Befugnis des Hessischen Landesrechnungshofs geregelt sein, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen zu prüfen. Zudem soll die Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofs in der Verfassung ausdrücklich genannt werden.